

solche Durchschnittsberechnung geschmälert, noch durch einen Abzug bei den höheren Gehalten. Bei dem Militair bestand dagegen ein solcher Abzug, sowie ein zweijähriger Durchschnitt. Was die Wittwen betrifft, so bestimmt das Civilstaatsdienergesetz, daß dieselben den achten Theil des wirklichen Dienst- einkommens als Pension erhalten sollen. Dagegen bestimmt das Militairpensionsgesetz, daß den Wittwen auch der zwei- jährige Durchschnitt und der Abzug bei diesem Achtel zugerechnet werden solle. Gegenwärtig aber hat man, was die Pen- sion der Diener betrifft, die Bestimmungen in Bezug auf beide Kategorien gleichgestellt. Bei dem Civilstaatsdienste wird nach der Paragraphe des Gesetzes, welche sagt, daß die Pension nach dem zuletzt bezogenen wirklichen Dienst- einkommen zu berechnen sei, die Berechnung in dieser Weise ange- stellt; beim Militair würde aber die Sache nach dem gegen- wärtigen Vorschlage nicht nur auf dem alten Standpunkte bleiben, sondern es würde das nunmehrige Einkommen noch niedriger gerechnet werden als bisher. Die Wittwen der Militairs würden also gegenüber denen der Civilstaatsdiener nicht nur, sondern auch dem frühern Gesetze gegenüber schlecht gestellt sein. Entweder mußte man nun, um dem abzuhelpen, die alte Berechnungsart für die Wittwenpension beibehalten, oder sie den Wittwen der Civilstaatsdiener gleichstellen. Der erste Weg hätte dazu geführt, daß man eine dreifache Berech- nung des Dienst- einkommens hätte aufstellen müssen, was aber, wie ich glaube, nicht dienlich erscheint, und weshalb man auch von dieser Maaßregel absah. Man schlug daher den zweiten Weg ein, und ich halte dies für eben so gerecht als nothwendig; denn es liegt kein Grund vor, warum die Wittwe eines Militairs schlechter situiert sein sollte, als die eines Civilstaatsdieners. Wir haben uns also hier zum An- trage vereinigt, daß in dieser Beziehung volle Parität eintrete. Wir wollen also jetzt, daß sich in dieser Paragraphe nicht auf §. 8 des Gesetzes vom 17. December 1837, sondern auf §§. 2 und 8 der jetzt zu Grunde gelegten Bestimmungen bezogen werde, und tragen daher auf den Wegfall der Schlußbestim- mung in §. 26 an.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zuvörderst zu erwar- ten, ob Jemand hierüber sich zu äußern begehrt.

v. Egidy: Auch ich muß mich für den Vorschlag der ge- ehrten Deputation und dafür verwenden, daß hier eine Pari- tät zwischen den Nachgelassenen der Militairbeamten denen der Civilstaatsdiener gegenüber ausgesprochen werde. Die Gründe, welche der hochgestellte Herr Referent dafür angege- ben hat, sind in der That so durchschlagend, daß gewiß schon diese hinreichen, Jeden für diesen Vorschlag zu gewinnen. Ich wollte mir nur noch eine einzige Bemerkung dazu erlau- ben. Es ist ausgemacht, daß der Militairstand, namentlich in den mittleren Chargenstufen, in seiner pecuniären Etatisirung viel weniger noch als der Civilstaatsdienerstand in der Lage ist, etwas zurückzulegen, daß also, von diesem Standpunkte aus betrachtet, die Verhältnisse der Relicten der Militair-

staatsdiener gegen die der Civilstaatsbeamten weit mißlicher sind. Um also hier eine Ausgleichung eintreten zu lassen, ist der Deputationsvorschlag ganz geeignet, weshalb ich mich für Annahme desselben dringend verwende.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so werde ich die Debatte über diese Paragraphe schließen, und wenn nicht der erlauchte Referent noch etwas zu bemerken hat, zur Fragstellung übergehen. Soweit ich es verstanden habe, geht der Antrag der Deputation dahin, daß §. 10 in der vorliegenden Gesetzworlage in Wegfall gebracht werde, hingegen soll der erste Satz der §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837 verbleiben, und zwar bis zu den Worten: „Das hierbei u. s. w.“ Ich werde die Frage dahin zu richten haben, ob sich die Kammer mit der Deputation ein- verstehen will, daß der erste Satz der §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837 stehen zu bleiben habe.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nichts darauf ankommen kann, über das Gesetz vom Jahre 1837 abzustimmen. Darüber ist wenigstens die Staatsregie- rung und die zweite Kammer einig, daß der erste Satz der §. 26 stehen bleiben soll. Es handelt sich überhaupt nur um den zweiten Satz der Paragraphe; die Staatsregierung wollte diesen zweiten Satz modificiren, die Deputation trägt aber darauf an, diesen zweiten Satz der §. 26 aufzuheben, und hat der Paragraphe eine Fassung gegeben, die nun so lautet: „Die Schlußbestimmung der §. 26 des Gesetzes vom 17. De- cember 1837: „„Das hierbei u. s. w.““ wird in Wegfall gebracht“. Das ist die neue §. 10.

Präsident v. Schönfels: Unter diesen Umständen wird sich allerdings die Fragstellung ändern, und ich würde die Frage dahin richten: ob die Kammer gemeint sei, dem An- trage ihrer Deputation beizustimmen, der dahin geht, daß die Schlußbestimmung der §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837 von den Worten an: „Das hierbei u. s. w.“, in Wegfall gebracht werde? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Zu Abschnitt B. bemerkt die Deputation:

In diesem zweiten Theile des Entwurfs sind einige Ver- besserungen der Pensionen für Unteroffiziere und Gemeine und deren Relicten in Antrag gebracht. Die Vorschläge der Regierung scheinen so sehr in der Billigkeit gegründet, daß die Deputation nicht umhin kann, dieselben zur Annahme zu empfehlen.

Ich gehe nun zu den einzelnen Paragrapen über:

§. 27 des genannten Gesetzes.

§. 11. Sämmtliche bei den Brigaden, Regimentern und übrigen Abtheilungen der Armee in den Listen stehende Unteroffiziere und Soldaten (§. 14), auch wenn sie in admi- nistrativen Stellen verwendet werden, haben auf Pension An- spruch

- 1) nach zurückgelegter fünf- und dreißigjähriger wirk- licher Dienstzeit in der ersten Abtheilung der activen Armee,